

**Beschluss
ARA Neugut**

Genehmigung Verträge Aussenanlagen und Bewilligung neue wiederkehrende Ausgabe und Bewilligung neue wiederkehrende Ausgabe

Sitzung vom 22. September 2026
Beschluss Nr. 2026-1150

K1

Stadtrat

Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon: 044 832 61 11
E-Mail: praesidiales@wallisellen.ch

Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 wurde auf Antrag des Stadtrates vom 30. Januar 2024 (SRB 2024-28) der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der interkommunalen Anstalt Neugut (IKA Neugut) betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser genehmigt (WES 712.4).

Der Anschlussvertrag regelt für das betreffende Einzugsgebiet die Abnahme und Klärung von Abwasser aus der Stadt in der Abwasserreinigungsanlage Neugut (ARA Neugut). Zudem wurde der Vertrag so formuliert, dass die für das Abwassersystem der Stadt wichtige technische Überwachung durch die ARA Neugut flexibel in untergeordneten Verträgen geregelt werden kann, ohne dass dafür der Anschlussvertrag angepasst werden muss.

In Art. 4 Abs. 2 Anschlussvertrag erklären sich die Vertragspartner damit einverstanden, dass untergeordnete Belange bezüglich dem Vertragsgegenstand bei Bedarf in untergeordneten Verträgen geregelt werden können. Explizit erwähnt werden zwei Regelungsbereiche:

- Der Unterhalt der Zulaufkanäle und aller übrigen Kanalisationseinrichtungen der Stadt im Einzugsgebiet der ARA Neugut muss in Abstimmung mit der IKA Neugut erfolgen. Art. 8 Abs. 2 Anschlussvertrag sieht vor, dass diese Zusammenarbeit bei Bedarf in einem untergeordneten Vertrag geregelt werden kann.
- Art. 9 Abs. 2 Anschlussvertrag sieht vor, dass die technischen Belange des Betriebs inkl. Leitsysteme und Steuerung der Anlagen auch im übrigen Gebiet der Stadt (d.h. ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut) bei Bedarf in einem untergeordneten Vertrag geregelt werden können.

Für beide dieser Bereiche wurde zwischenzeitlich je ein untergeordneter Vertrag mit der IKA Neugut ausgehandelt. Die Geschäftsleitung der IKA Neugut stimmt den Verträgen zu. Seitens Stadt werden sie dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

Erwägungen

Vertragsgeschichte

Seit der Inbetriebnahme der ersten Anlage der ARA Neugut 1964 wird ein Teil des Abwassers der Stadt dort geklärt. Von 1959 bis 1989 war Wallisellen Verbandsgemeinde des Zweckverbands ARA Neugut. Im Rahmen des Neubaus der ARA und der Revision der Zweckverbandsstatuten trat die Gemeinde Wallisellen aus dem Zweckverband aus und schloss gleichzeitig einen Anschlussvertrag ab, der die Klärung von Abwasser sowie technische Belange regelte.

2010 wurde der Zweckverband ARA Neugut in eine interkommunale Anstalt (IKA) umgewandelt. Da sich die Organisation mit Anschlussvertrag für die Gemeinde Wallisellen bewährt hatte, wurde sie nicht selbst Trägergemeinde der IKA. Seit 2010 wurden die Regelungen des Anschlussvertrags von 1989 sinngemäss auf die neuen Verhältnisse angewandt, der Vertrag selbst wurde nicht angepasst. Er enthielt daher teilweise veraltete Regelungen.

2022 wollten die IKA Neugut und die Stadt untergeordnete Vereinbarungen zur Überwachung der funktional zur ARA Neugut gehörenden Aussenbauwerke in Wallisellen neu regeln. Dabei hat sich gezeigt, dass zuerst der Vertrag von 1989 revidiert werden sollte, um gestützt darauf untergeordnete technische Belange flexibel durch die dafür geeigneten, sachzuständigen Exekutivorgane vereinbaren zu können. Ziel war es, eine zweckmässige und hinreichend legitimierte Vertragsordnung erreichen zu können. Dies bildete den Auslöser, um den in mehrfacher Hinsicht veralteten Vertrag von 1989 einer Revision zu unterziehen.

Nach Genehmigung des revidierten Anschlussvertrags durch die Gemeindeversammlung und den Verwaltungsrat der IKA Neugut im Jahr 2024 wurden zwei untergeordnete Verträge verhandelt, die nun zum Beschluss vorliegen.

Ziel und Zweck der Verträge

Die beiden Verträge geben dem Status Quo einen angemessenen rechtlichen Rahmen. Die vereinbarten Leistungen der ARA Neugut werden bereits heute erbracht und die vereinbarten Entschädigungen seitens Stadt werden bereits heute jährlich budgetiert. Für die Stadt ergeben sich daher weder auf technischer noch auf finanzieller Ebene wesentliche Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand.

Der «Vertrag Aussenanlagen im ARA-Einzugsgebiet» regelt allgemein die Zuständigkeit und Kostenaufteilung für Abwasseranlagen auf Gebiet der Stadt, welche dazu dienen, der ARA Neugut Abwasser zuzuleiten. Das durch die IKA Neugut bereitgestellten Prozessleit- und Fernwirsystem ist dabei ein Regelungsaspekt unter vielen. Da die IKA Neugut dieses System auch für Abwasseranlagen der Stadt ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut betreibt, werden diese spezifischen Leistungen separat im «Vertrag Aussenanlagen ausserhalb ARA-Einzugsgebiet» geregelt.

Erläuterung der Vertragsinhalte

Vertrag Aussenanlagen im Einzugsgebiet der ARA Neugut

Der Vertrag regelt die Zuordnung der Aufgaben und die Aufteilung der Kosten für die Aussenanlagen der Stadt im Einzugsgebiet der ARA Neugut. Als Aussenanlagen im Sinne des Vertrags werden sämtliche Anlagen im Stadtgebiet definiert, welche dazu dienen, der ARA Neugut Abwasser zuzuleiten. Dazu gehören insbesondere Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle.

Die Aufgaben der IKA Neugut und der Stadt betreffend die Aussenanlagen werden festgehalten. Die IKA Neugut erbringt insbesondere Planungsleistungen, betreibt das Prozessleit- und Fernwirsystem und stellt die Bedienbarkeit der Anlagen durch die Stadt sicher. Sie koordiniert zudem die Steuerung aller Aussenanlagen in ihrem Einzugsgebiet in allen Einzugsgemeinden. Die Stadt erstellt die Aussenanlagen und rüstet sie entsprechend dem technischen Ausrüstungskonzept der IKA Neugut aus. Die Stadt bedient und steuert die Aussenanlagen in Abstimmung mit der IKA Neugut.

Zudem werden die Zuständigkeiten bei Bau, Erneuerung und Sanierung der Aussenanlagen definiert. Die Stadt als Eigentümerin trägt grundsätzlich die Verantwortung und die Kosten für ihre Aussenanlagen. Auf Einladung der Stadt übernimmt die IKA Neugut bei Arbeiten an den Aussenanlagen entschädigungslos die Funktion der Bauherrenvertretung. Technische Änderungen an den Aussenanlagen sind mit der IKA Neugut zu koordinieren. Es wird zudem ein Kostenteiler auf Basis der zugeleiteten Abwassermenge für durch andere Gemeinden mitgenutzte Aussenanlagen festgelegt.

Änderungen am Entwässerungsregime, die Einfluss auf die Abwassermenge und das hydraulische Verhalten haben, erarbeitet die Stadt zusammen mit der IKA Neugut. Zudem passt die Stadt ihre eigenen Regelungen über die Entwässerung dem gemeinsam mit der IKA Neugut festgelegten Entwässerungsregime an.

Vertrag Prozessleit- und Fernwirsystem für Aussenanlagen ausserhalb des Einzugsgebiets

Der Vertrag regelt die Leistungen und deren Abgeltung betreffend dem durch die IKA Neugut bereitgestellten Prozessleit- und Fernwirsystem für Gewässer- und Abwasseraussenanlagen der Stadt Wallisellen, die ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut liegen.

Die IKA Neugut erbringt zuhanden und in Absprache mit der Stadt für die betreffenden Aussenanlagen analoge Leistungen für das Prozessleit- und Fernwirsystem wie für die Aussenanlagen im ARA-Einzugsgebiet.

Mit dieser Lösung werden alle Abwasseraussenanlagen der Stadt über ein einheitliches und bewährtes System gesteuert und es gibt bei technischen Fragen, Systemfehlern oder weiteren Anliegen einen einzigen Ansprechpartner. Da die IKA Neugut die vereinbarten Leistungen heute bereits erbringt, entspricht die Regelung dem Status Quo und bringt beidseitig keinen Anpassungsaufwand mit sich.

Übereinstimmende Regelungen

Die Grundlage beider Verträge bildet der Anschlussvertrag zwischen Stadt und IKA Neugut. Soweit die untergeordneten Verträge keine ausdrückliche Regelung vorsehen, gelten die Regelungen des Anschlussvertrags auch für die untergeordneten Verträge.

Beide untergeordneten Verträge werden auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Sie können jeweils von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt

werden. Wird der Anschlussvertrag zwischen der Stadt und der IKA Neugut aufgehoben, entfallen auch die untergeordneten Verträge.

Kosten

Die durch die IKA Neugut für die Stadt erbrachten Leistungen werden pauschal wie folgt entschädigt:

- Aussenanlagen innerhalb Einzugsgebiet ARA Neugut: CHF 6'000.00 (exkl. MWST) pro Jahr
- Aussenanlagen ausserhalb Einzugsgebiet ARA Neugut: CHF 3'000.00 (exkl. MWST) pro Jahr

Die Pauschalentschädigungen enthalten sämtliche Spesen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per 31. Januar. Die Entschädigungen können in Absprache zwischen Stadt und IKA Neugut aufgrund der Teuerung und/oder einer Steigerung der tatsächlichen Kosten angepasst werden. Allfällige zusätzliche Einsätze der IKA Neugut nach Aufgebot der Stadt werden nach Zeitaufwand mit CHF 90.00 (exkl. MWST) pro Personenstunde verrechnet.

Die Entschädigung von gesamthaft CHF 9'000.00 pro Jahr entspricht dem bisher mit der IKA Neugut für den Unterhalt des Leitsystems vereinbarten Betrag. Der betreffend laufende Aufwand ist durch übergeordnetes Recht des Gewässerschutzes und mit der Genehmigung der beantragten Verträge sachlich, örtlich und zeitlich gebunden. Die mit den Verträgen verbundenen Ausgaben sind daher als gebunden zu bewilligen (§ 105 Gemeindegesetz, LS 131.1). Die laufenden Beträge sind jeweils jährlich wiederkehrend im Konto 13180.3130.00 (Dienstleistungen Dritter) budgetiert.

Kompetenz zur Beschlussfassung

Delegationsgrundlage zum Abschluss untergeordneter Verträge ist Art. 4 Abs. 3 Anschlussvertrag. Vertretungsbefugt ist seitens IKA die Geschäftsleitung und seitens Stadt der Stadtrat, worauf auch in der Weisung an die Gemeindeversammlung vom 3. April 2024 ausdrücklich hingewiesen wurde.

Vertrag Aussenanlagen im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Neugut
Vertrag Aussenanlagen im ARA-Einzugsgebiet

vom **X. X. 2026**

Die «Vertragspartner»

Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen,

und die

Interkommunale Anstalt Neugut (IKA Neugut), Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf,

gestützt auf Art. 4 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der Interkommunalen Anstalt Neugut betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser

vereinbaren:

A Gegenstand

Gegenstand

Art. 1 ¹ Der Vertrag regelt die Zuordnung der Aufgaben und die Aufteilung der Kosten für die Aussenanlagen der Stadt Wallisellen im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut.

² Zu den Aussenanlagen der Stadt Wallisellen gehören sämtliche Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen, welche dazu dienen, der ARA Neugut Abwasser zuzuleiten, insbesondere Regenklärbecken, Fangkanäle, Pumpwerke und Sammelkanäle.

³ Aussenanlagen der Stadt Wallisellen betreffend das Prozessleit- und Fernwirkssystem ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut sind im Vertrag Aussenanlagen ausserhalb ARA-Einzugsgebiet geregelt.

Auslegung

Art. 2 ¹ Die Grundlage des Vertrags bildet der Anschlussvertrag. Soweit der Vertrag keine explizite Regelung vorsieht, gelten die Regelungen des Anschlussvertrags auch für den Vertrag Aussenanlagen im ARA-Einzugsgebiet.

² Bei Unklarheiten ist für die Auslegung des Vertrags der Anschlussvertrag beizuziehen.

B Durchleitungsrechte

Rechte und Pflichten

Art. 3 ¹ Die IKA Neugut und die Stadt Wallisellen räumen sich untereinander, soweit notwendig, ein gegenseitiges unentgeltliches Durchleitungsrecht in Bezug auf Kanäle in Grund und Boden ihres jeweiligen Grundeigentums ein. Es beinhaltet die gegenseitige Pflicht, die Verlegung von Kanälen und allfällige damit verbundene spätere Erweiterungsarbeiten auf ihrem jeweiligen Grund und Boden entschädigungslos zu dulden.

² Die übrigen Kosten im Zusammenhang mit den Durchleitungsrechten gemäss Abs. 1 richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Sachenrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Kosten für die Verlegung und Erweiterung sowie allfällige Folgekosten davon werden vollumfänglich vom Verursacher der Arbeiten getragen.

³ Die Erwirkung von Durchleitungsrechten durch privates Grundeigentum obliegt dem Vertragspartner, der die Bauten erstellt.

C Aufgaben- und Kostenteilung

Allgemeine Leistungen
a. Aufgaben der IKA
Neugut

Art. 4 ¹ Die IKA Neugut erbringt zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nachfolgenden Leistungen:

a) Planung:

1. Erstellung des technischen Ausrüstungskonzepts und der Vorgaben für die Ausführung der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik durch den Fachplaner für elektrisches Messen, Steuern und Regeln der IKA Neugut.

2. Erstellung des Rohrleitungs- und Instrumentenschemas auf Basis der vorhandenen Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem Verfahrens- oder GEP-Ingenieur zwecks Darstellung und durchnummerierter Kennzeichnung aller elektronischer Komponenten.
 3. Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung des Funktionsbeschriebs auf Basis der vorhandenen Unterlagen, so dass die Funktionsweise der einzelnen Aussenanlagen definiert ist als Grundlage für die Programmierung des Steuerungstechnikers.
- b) Server und Prozessleit- und Fernwirkssystem:
1. Einrichtung und Betrieb des zentralen Servers, auf dem die Daten aller angeschlossenen Aussenanlagen entgegengenommen, gespeichert und visualisiert sowie der Stadt Wallisellen für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
 2. Bereitstellung der Hard- und Software des Servers, insbesondere der freiprogrammierbaren Steuerung mit den Ein- und Ausgangsmodulen (I-O Module) und der dazugehörigen Programme, welche die jeweiligen Aussenanlagen steuern.
 3. Erstellung eines Datenübermittlungskonzepts, welches definiert, wie die Daten von den Steuerungen der Aussenanlagen zum Server der IKA Neugut übermittelt werden.
 4. Bereitstellung und kontinuierliche Aktualisierung der Übermittlungsmodule, welche die Daten der Aussenanlagen zum Server der IKA Neugut übertragen, wobei die IKA Neugut nach Absprache mit der Stadt Wallisellen das Übertragungssystem und die Monatsgebühren definiert.
 5. Wartung und Werterhalt der technischen Installationen des Prozessleit- und Fernwirksystems.
- c) Bedienung:
1. Sicherstellung des Zugriffs der Stadt Wallisellen auf ihre Aussenanlagen, des Erhalts der notwendigen Daten und der Bedienung der Anlagen mittels mobiler Geräte wie Laptops oder Tablets und eines fix installierten Bedienpanels pro Anlage.
 2. Zurverfügungstellung des Laptops oder des Tablets für die Bedienung der Stadt Wallisellen und Wartung sowie Updates der ausschliesslich zu verwendenden Geräte.
- d) Steuerung:
1. Koordination der Steuerung der Aussenanlagen in ihrem Einzugsgebiet, wobei die Abwassermengen so zu steuern sind, dass das System Kanalnetz und ARA möglichst optimal nutzbar ist.

² Vornahme aller weiteren notwendigen Handlungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Abs. 1 lit. a - d.

b. Aufgaben Stadt Wallisellen

Art. 5 ¹ Die Stadt Wallisellen erbringt die Leistungen für die Ausrüstung der in ihrem Eigentum liegenden Aussenanlagen. Die Basis sind das von der IKA Neugut erstellte technische Ausrüstungskonzept und die Vorgaben der Mess-, Steuer-, Regel- und Elektrotechnik.

² Die Stadt Wallisellen stellt bereit:

- a) die verfahrenstechnische Ausrüstung, insbesondere Pumpen, Abluftventilatoren, Regelschieber und Reinigungsausrüstungen,
- b) die messtechnische Ausrüstung, insbesondere Füllstands- Grenzwert- und Mengennessgeräte,
- c) die Aussenkabinen und Schaltanlagen für die Unterbringung der Stromeinspeisung des Energieversorgungsunternehmens,
- d) die Abgänge für die verfahrenstechnische Ausrüstung und der Mess- und Steuertechnik,
- e) die Verkabelungen der verfahrenstechnischen Ausrüstung von den Aggregaten zum Schaltschrank inklusive der Gebäudetechnik wie die Beleuchtung der Becken, die Steuerungstechnik, insbesondere Engineering, SPS-Hardware, Umbauten, Inbetriebsetzung und Optimierungen.

c. Gemeinsame Aufgaben	Art. 6 Die Stadt Wallisellen stellt in Abstimmung mit der IKA Neugut die Bedienung und Steuerung der Aussenanlagen sicher.
d. Kosten und Entschädigung	Art. 7 ¹ Die Stadt Wallisellen zahlt der IKA Neugut jährlich wiederkehrend pauschal CHF 6'000.00 (exkl. MWST) für die Leistungen gemäss Art. 4. Alle dafür anfallenden Spesen sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen. Die Rechnungsstellung erfolgt per 31. Januar des laufenden Jahres. Diese Kosten können nach Absprache mit der Stadt Wallisellen aufgrund der Teuerung und/oder der tatsächlichen Kosten angepasst werden. ² Zusätzliche Einsätze der IKA Neugut gemäss Aufgebot der Stadt Wallisellen werden mit CHF 90.00 (exkl. MWST) pro Personenstunde entschädigt. Dazu wird Rapport geführt und halbjährlich abgerechnet.
Leistungen für Erneuerung, Sanierung und Bau a. Aufgaben und Pflichten des Eigentümers	Art. 8 ¹ Der Eigentümer der Aussenanlagen ist für deren rechtzeitige Instandhaltung und Reinigung, Sanierung, Erneuerung sowie Neubau zuständig. ² Der Eigentümer trägt die Verantwortung über die Aussenanlage und ist bei Bauarbeiten der verantwortliche Bauherr. Er ist insbesondere zuständig für die Arbeitsvergaben. Er ist Träger sämtlicher sich aus den Aussenanlagen ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Bei der Erneuerung, Sanierung und dem Bau der im Eigentum der Stadt Wallisellen liegenden Aussenanlagen nimmt die IKA Neugut auf Einladung der Eigentümerin die Funktion der Bauherrenvertretung wahr. Die IKA Neugut übernimmt diese Funktion entschädigungslos. Aus dieser Funktion lassen sich keine Weisungsbefugnisse gegenüber den von der Eigentümerin beauftragten Unternehmern ableiten. ⁴ Die Stadt Wallisellen kann der IKA Neugut auch die gesamte Bautätigkeit oder einzelne damit im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen. Die konkreten Aufgaben und die entsprechende Entschädigung der IKA Neugut sind separat zu vereinbaren. ⁵ Technische Änderungen an den Aussenanlagen im Eigentum der Stadt Wallisellen, insbesondere an der verfahrens- und messtechnischen Ausrüstung, sind mit der IKA Neugut zu koordinieren und in der Dokumentation nachzutragen. Dazu gehören insbesondere a) Elektroschema, b) R+I-Schema, c) Funktionsbeschreibung, d) Betriebsanleitung, e) Bauwerkspläne.
b. Kosten und Entschädigungen	Art. 9 Die Stadt Wallisellen als Eigentümerin und die Mitbenutzer der Aussenanlagen tragen nachfolgende Kosten gemäss Art. 12 f.: a) Kosten für Arbeiten und Material betreffend Bauten und Ausrüstung, b) Kosten für Projektierung und Bauleitung, c) Entschädigungen für Durchleitungsrechte von anderen Gemeinden und Privaten, d) Zinskosten und Teuerung bis zum Abschluss der Gesamtrechnung, e) Alle weiteren Kosten, welche die Erneuerung, Sanierung und den Bau der Aussenanlagen betreffen.
c. Kreditbeschlüsse	Art. 10 Für die Ausgabenbewilligung ist der kostenpflichtige Vertragspartner verantwortlich. Die Ausgaben sind rechtzeitig vom befugten Organ der Vertragspartner bewilligen zu lassen, um jegliche Verzögerungen zu verhindern.
d. Kreditabrechnung	Art. 11 ¹ Der Eigentümer erstellt eine Bauabrechnung. ² Werden die Kosten einer Aussenanlage von mehreren Parteien getragen, so leisten die Vertragspartner ihre Beiträge nach Massgabe des Baufortschritts gemäss Kostenteiler. Die Restzahlung erfolgt durch die zuständigen Vertragspartner nach Genehmigung der Bauabrechnung innert dreissig Tagen.
e. Schnittstelle Kostenteiler	Art. 12 ¹ Die Kosten gemäss Art. 9 und 16 werden anteilmässig durch diejenigen Gemeinden getragen, die die Aussenanlage nutzen.

² Die Schnittstellen für die Bestimmung der Anteile einer gemeinsam genutzten Aussenanlage ergeben sich wie folgt:

- a) der Start eines Abschnittes ist jeweils vor oder nach einem Schacht oder Auslauf eines Kanals gemäss Plan in Anhang 1 und dazugehöriger Erläuterung,
- b) das Ende eines Abschnittes ist jeweils vor oder nach einem Schacht oder Auslauf eines Kanals gemäss Plan in Anhang 1 und dazugehöriger Erläuterung.

f. Kostenteiler

Art. 13 Der Kostenteiler bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Die Abwassermengen der oberhalb liegenden Gemeinden, die auf der gesamten Länge des Kanalabschnittes abgeleitet werden, werden voll berücksichtigt.
- b) Die Abwassermengen der Standortgemeinde, die in gemeinsame Kanalabschnitte eingeleitet werden und erst an der nächsten Messstelle die Gesamtmenge erreichen, werden halbiert.
- c) Beim Zusammenfluss der Abwassermengen in den Sammelkanal der Stadt Dübendorf berechnet sich der Anteil: Abwassermenge Gemeinde / EW GEP Gemeinde x EW GEP Einleiter Gemeinde. Dies betrifft die Abschnitte K4- K6.

g. Aktualisierung Kostenteiler

Art. 14 ¹ Der Kostenteiler wird alle neun Jahre aktualisiert.

² Die periodische Aktualisierung des detaillierten Kostenteilers gemäss Anhang 1 wird durch den Verwaltungsrat der IKA Neugut festgelegt und verabschiedet – und dies abgestimmt mit dem Kostenteiler der ARA Neugut.

³ Eine vorzeitige Aktualisierung kann in begründeten Fällen erfolgen, insbesondere bei 10 % Zu- oder Abnahme der Abwassermenge, und ist dem Verwaltungsrat der IKA Neugut zu beantragen.

D Unterhalt der Aussenanlagen

Aufgaben und Pflichten

Art. 15 Der Eigentümer der Aussenanlage ist verpflichtet, diese jederzeit in fachgerechtem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb gefährden oder beeinträchtigen könnten, umgehend zu beheben.

Kosten

Art. 16 ¹ Der Eigentümer der Aussenanlagen trägt die Kosten für Unterhalt und Betrieb. Diese umfassen insbesondere:

- a) Aufwendungen für die Wartung und Reinigung,
- b) Ersatz von defekten Teilen und Komponenten,
- c) Reparaturen,
- d) bei Optimierungen die durch die Fachplaner zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Erstellung der Elektroschemata durch den EMSR-Fachplaner der IKA Neugut,
- e) alle weiteren Kosten, die für den Unterhalt und den Betrieb notwendig sind.

² Bei gemeinsam genutzten Anlagen gilt der Kostenteiler gemäss Art. 12 f.

E Änderungen Entwässerungsregime

Verfahren

Art. 17 ¹ Die Stadt Wallisellen erarbeitet Änderungen ihres Entwässerungsregimes, die Einfluss auf die Abwassermenge und das hydraulische Verhalten haben, zusammen mit der IKA Neugut. Sie legen diese gemeinsam fest.

² Die Stadt Wallisellen passt ihre eigenen Regelungen über die Entwässerung dem jeweils gemeinsam mit der IKA Neugut festgelegten Entwässerungsregime an.

³ Die IKA Neugut koordiniert die Entwässerungsregimes aller betroffenen Gemeinden im Einzugsgebiet der IKA. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind im Entwässerungsregime der Stadt Wallisellen zu berücksichtigen.

F Sorgfalts- und Informationspflichten

Schadensvorsorge

Art. 18 ¹ Die Vertragspartner stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicher, dass den Kanälen keine schädlichen Abwässer wie Gifte, Säuren, Laugen u.a. sowie keine ölligen, schlammigen und festen Stoffe zugeleitet werden. Die technischen und gesetzlichen Standards sind einzuhalten.

² Stellt ein Vertragspartner fest, dass schädliche Zuleitung erfolgt oder die Standards nicht eingehalten sind, hat sie unverzüglich den anderen Vertragspartner zu informieren.

G Schlussbestimmungen

Auflösung und Kündigung

Art. 19 ¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Der Vertrag ist sofort kündbar, wenn an dessen Stelle eine neue Vereinbarung tritt.

³ Der Vertrag entfällt mit Aufhebung des Anschlussvertrags, ausser es tritt eine neue Vereinbarung an die Stelle des Anschlussvertrags.

Inkrafttreten

Art. 20 Der Vertrag tritt mit rechtskräftiger Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

Beschlossen durch

die **IKA Neugut**

Dübendorf,

Datum

Geschäftsleitung

Nathalie Hubaux

die **Stadt Wallisellen**

Wallisellen,

Datum

Ressortvorsteher Tiefbau + Landschaft gemäss mit SRB 2026-**X** vom **X. X.** 2026 delegierter Vertretungsbefugnis

Markus Pfanner

Abteilungsleiter Tiefbau + Landschaft

Karl Stammnitz

Anhang 1 Plan Kostenteiler gemeinsam genutzte Kanäle

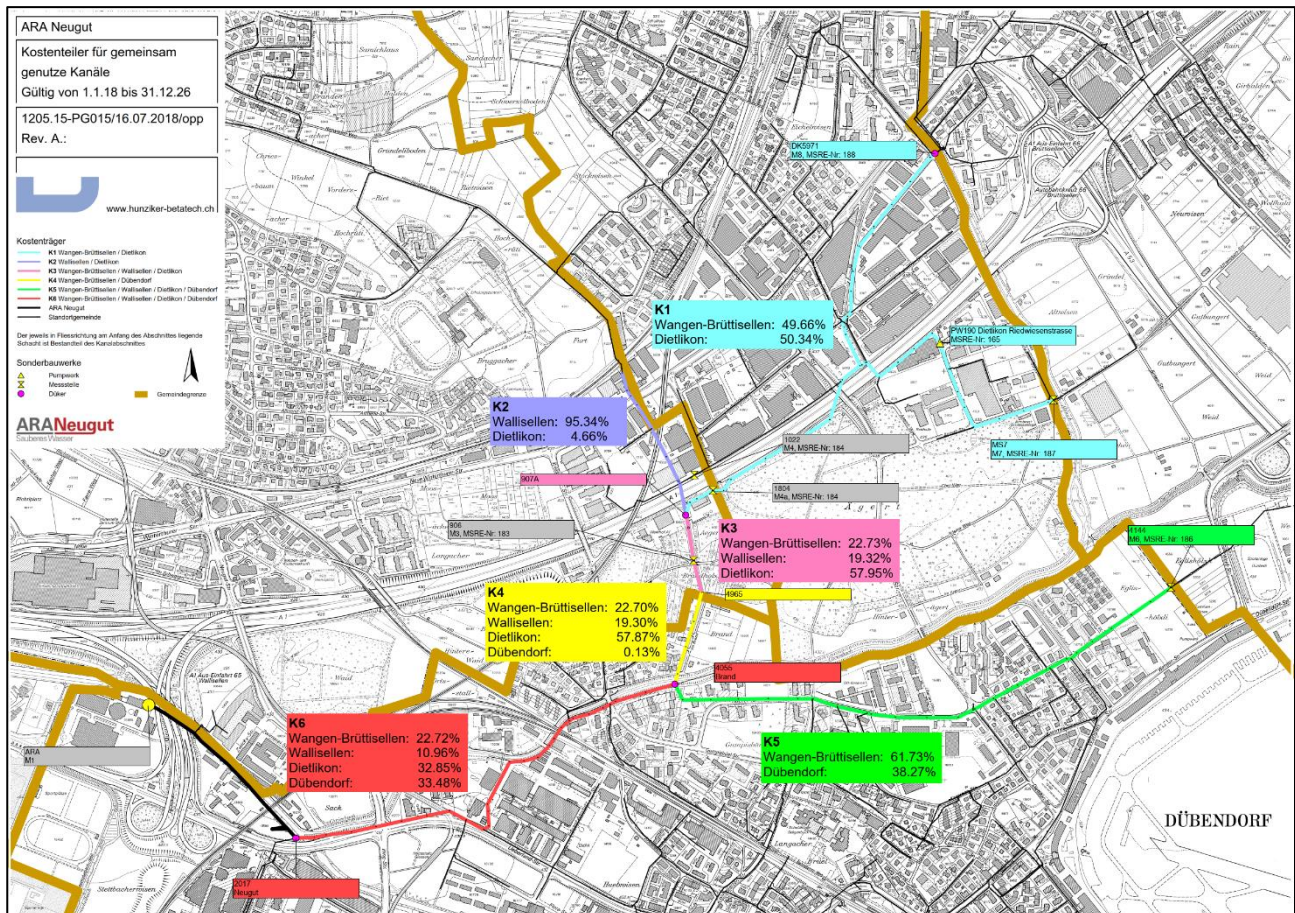
Der Plan Kostenteiler der gemeinsam genutzten Kanäle ist geographisch dargestellt und umfasst das Stadtgebiet, welches für den Kostenteiler zu berücksichtigen ist.

Für den Kostenteiler sind 6 Abschnitte definiert, beginnend bei K1 und endend bei K6. Jeder Abschnitt ist mit einer anderen Farbe gekennzeichnet, sowie mit den jeweiligen Start- und Endpunkten.

Abschnitt K1: Start nach MS7 sowie nach DK5971	Ende vor Schacht 907A
Abschnitt K2: Start nach RB Schönenhof	Ende vor Schacht 907A
Abschnitt K3: Start vor Schacht 907A	Ende vor Schacht 4965
Abschnitt K4: Start vor Schacht 4965	Ende vor Schacht 4055 Brand
Abschnitt K5: Start vor Schacht 4144	Ende vor Schacht 4055 Brand
Abschnitt K6: Start vor Schacht 4055 Brand	Ende vor Schacht 2017 IKA Neugut

Bei einer Änderung des Kostenteilers wird jeweils der Plan durch die IKA Neugut unter Einbezug der Stadt Wallisellen aktualisiert und anschliessend der Stadt Wallisellen zugestellt.

Aktuell liegt der Plan bei für die Periode 1. Januar 2018 – 31. Dezember 2026.



Vertrag Prozessleit- und Fernwirkssystem für Aussenanlagen ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut
Vertrag Aussenanlagen ausserhalb ARA-Einzugsgebiet

vom **X. X. 2026**

Die «Vertragspartner»

Stadt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen,

und die

Interkommunale Anstalt Neugut (IKA Neugut), Otto-Jaag-Strasse 15, 8600 Dübendorf,

gestützt auf Art. 4 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Anschlussvertrag zwischen der Stadt Wallisellen und der Interkommunalen Anstalt Neugut betreffend die Abnahme und Klärung von Abwasser

vereinbaren:

Gegenstand

Art. 1 Der Vertrag regelt die Leistungen und deren Abgeltung betreffend dem durch die IKA Neugut bereitgestellten Prozessleit- und Fernwirkssystem für Gewässer- und Abwasseraussenanlagen der Stadt Wallisellen, die ausserhalb des Einzugsgebiets der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Neugut liegen.

Auslegung

Art. 2 ¹ Die Grundlage des Vertrags bildet der Anschlussvertrag. Soweit der Vertrag keine ausdrückliche Regelung vorsieht, gelten die Regelungen des Anschlussvertrags auch für den Vertrag Aussenanlagen ausserhalb ARA-Einzugsgebiet.

² Bei Unklarheiten ist für die Auslegung des Vertrags der Anschlussvertrag beizuziehen.

Leistungen der IKA Neugut

Art. 3 ¹ Die IKA Neugut leistet für Aussenanlagen zuhanden und in Absprache mit der Stadt Wallisellen:

- a) Das Erstellen, die kontinuierliche Aktualisierung und das Betreiben eines Datenübermittlungskonzepts, das definiert, wie die Daten von den Steuerungen der Aussenanlagen zum Server der IKA Neugut übermittelt werden,
- b) Das Bereitstellen der Übermittlungsmodule, welche die Daten der Aussenanlagen zum Server der IKA Neugut übertragen, und die Definition des Übertragungssystems,
- c) Das Einrichten und Betreiben eines zentralen Servers, auf dem die Daten aller angeschlossenen Aussenanlagen entgegengenommen, gespeichert und visualisiert, sowie der Stadt Wallisellen für ihre Zwecke gemäss dem vorliegenden Vertrag zur Verfügung gestellt werden,
- d) Die Bereitstellung und der fortlaufende Betrieb der Hard- und Software des Servers, insbesondere die freiprogrammierbare Steuerung (SPS) mit den Ein- und Ausgangsmodulen (I-O Module) und die dazugehörigen Programme, welche die jeweiligen Aussenanlagen steuern wie das Ein- Ausschalten der Pumpen,
- e) Die Wartung und den Werterhalt der technischen Installationen des Prozessleit- und Fernwirksystems.

² Die IKA Neugut stellt sicher, dass die Stadt Wallisellen Zugriff auf ihre Aussenanlagen hat, die notwendigen Daten erhält und die Anlagen bedienbar sind. Die Bedienung der Aussenanlagen erfolgt durch mobile Geräte wie Laptops oder Tablets und ein fest installiertes Bedienpanel pro Anlage. Die IKA Neugut stellt einen Laptop oder ein Tablet zur Verfügung und nimmt die Wartung und Updates der Geräte wahr. Drittgeräte sind nicht zulässig.

Kosten der Aufgabenerfüllung der IKA Neugut

Art. 4 ¹ Die Stadt Wallisellen zahlt der IKA Neugut jährlich wiederkehrend pauschal CHF 3'000.00 (exkl. MWST) für ihre Leistungen gemäss Art. 3. Alle dafür anfallenden Spesen sind in der Pauschalentschädigung begriffen. Die Rechnungsstellung erfolgt per 31. Januar des laufenden Jahrs. Diese Kosten können nach Absprache mit der Stadt Wallisellen aufgrund der Teuerung und/oder der tatsächlichen Kosten angepasst werden.

² Zusätzliche Einsätze der IKA Neugut gemäss Aufgebot der Stadt Wallisellen werden mit CHF 90.00 (exkl. MWST) pro Personenstunde entschädigt. Dazu wird Rapport geführt und halbjährlich abgerechnet.

Schlussbestimmungen
a. Auflösung und Kündigung

Art. 5 ¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Der Vertrag ist sofort kündbar, wenn an dessen Stelle eine neue Vereinbarung tritt.

³ Der Vertrag entfällt mit Aufhebung des Anschlussvertrags, ausser es tritt eine neue Vereinbarung an die Stelle des Anschlussvertrags.

b. Inkrafttreten

Art. 6 Der vorliegende Vertrag tritt mit rechtskräftiger Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft.

Beschlossen durch
die **IKA Neugut**

Dübendorf, Datum

Geschäftsleitung

Nathalie Hubaux

die **Stadt Wallisellen**

Wallisellen, Datum

Ressortvorsteher Tiefbau + Landschaft gemäss mit SRB
2026-X vom X. X. 2026 delegierter Vertretungsbefugnis

Markus Pfanner

Abteilungsleiter Tiefbau + Landschaft

Karl Stammnitz

Der Stadtrat beschliesst:

- 1 Der «Vertrag Aussenanlagen im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Neugut» zwischen der Interkommunalen Anstalt Neugut und der Stadt Wallisellen wird genehmigt.
- 2 Der «Vertrag Prozessleit- und Fernwirkssystem für Aussenanlagen ausserhalb des Einzugsgebiets der ARA Neugut» zwischen der Interkommunalen Anstalt Neugut und der Stadt Wallisellen wird genehmigt.
- 3 Das Ressort Tiefbau + Landschaft wird beauftragt und ermächtigt, die Verträge gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 2 namens der Stadt zu unterzeichnen.
- 4 Zur Erfüllung der Verträge gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 2 wird eine jährlich wiederkehrende, gebundene Ausgabe in der Höhe von CHF 9'000.00 (exkl. MWST) zulasten Konto 13180.3130.00 (Dienstleistungen Dritter) bewilligt.
- 5 Die Abteilung Tiefbau + Landschaft wird mit dem Vollzug der Verträge gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 2, der jährlichen Budgetierung der notwendigen Mittel und der Weiterleitung der – seitens Stadt mittels qualifizierter elektronischer Signatur – unterzeichneten Verträge ans Vertragsmanagement sowie an den Verantwortlichen Stadtratskanzlei zur Nachführung der Walliseller Erlasssammlung beauftragt.
- 6 Die Stadtratskanzlei wird beauftragt, die Verträge gemäss Dispositiv-Ziffern 1 und 2 gestützt auf § 7 Gemeindegesetz (LS 131.1) mit Verweispublikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt mit Rechtsmittelbelehrung gemäss § 10 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) zu veröffentlichen.
- 7 Der Beschluss ist öffentlich.
- 8 Mitteilungen (PDF mittels E-Mail)
 - 8.1 Nathalie Hubaux, Geschäftsleiterin ARA Neugut (nathalie.hubaux@neugut.ch)
 - 8.2 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis
 - 8.3 Ressortvorstand Tiefbau + Landschaft
 - 8.4 Abteilungsleitung Tiefbau + Landschaft
 - 8.5 Bereichsleitungen Unterhalt und Umwelt
 - 8.6 Christian Marti, Projektleiter, Abteilung Tiefbau + Landschaft
 - 8.7 Verantwortlicher Stadtratskanzlei zur Nachführung Walliseller Erlasssammlung

Für den richtigen Auszug

Stadtrat Wallisellen

Daniel Keibach
Stellvertretender Stadtschreiber
23.09.2026 | QES

Versandt am: 23. September 2026